

Luxemburg – Unternehmenssteuerreform in 2009

Stand: 17. Dezember 2008

Am 16. Dezember beschloss das Luxemburger Parlament die Steuerreform 2009, indem sie die steuerlichen Maßnahmen der Gesetzesentwürfe Nr. 5924 und 5913 verabschiedete¹.

Die endgültige Fassung dieser zwei nun beschlossenen Gesetze stimmt im Allgemeinen mit den bereits angekündigten Gesetzesentwürfen, die dem Parlament in diesem Jahr vorgelegt wurden, überein (siehe hierzu unsere zwei vorhergehenden „Flash News“ vom September und Oktober 2008). Die Steuerreform 2009 wird für Kapitalgesellschaften durch die Einführung der folgenden Maßnahmen günstigere steuerliche Rahmenbedingungen schaffen:

- Abschaffung der Gesellschaftsteuer zum 1. Januar 2009;
- Befreiung von der Kapitalertragsteuer auf Dividendenzahlungen, die an Kapitalgesellschaften geleistet werden, die in einem Abkommenstaat ansässig sind;
- Ausweitung des Anwendungsbereichs der Regeln bezüglich geistigem Eigentum (IP - Intellectual Property) auf Domain-Namen rückwirkend zum 1. Januar 2008 und Vermögensteuerbefreiung für bestimmte Arten von geistigem Eigentum;
- Reduzierung des Körperschaftsteuersatzes um 1% (d.h. der kombinierte Ertragsteuersatz der Stadt Luxemburg wird ab 2009 28,59% betragen);
- Weitere Maßnahmen zur Förderung der Gemeinnützigkeit.

Die steuerlichen Änderungen bezüglich der Anwendung der IFRS-Rechnungslegung (erstmalig vorgestellt in dem Gesetzesentwurf Nr. 5924) wurden aus der Gesetzesfassung gestrichen. Sie sollen in einem separaten Gesetz behandelt und im Frühjahr 2009 verabschiedet werden. Des Weiteren wurde die geplante Regelung bezüglich der Nichtabzugsfähigkeit der Kraftfahrzeugsteuer nicht in die Gesetzesfassung übernommen.

Dieses Rundschreiben konzentriert sich nur auf die Besteuerung von Gesellschaften. Darüber hinaus wird nur auf die Aufhebung der Gesellschaftsteuer eingegangen, da sich für die anderen steuerlichen Maßnahmen, die bereits in den vorhergehenden Flash News erläutert wurden, außer den bereits oben erwähnten Punkten keine signifikanten Änderungen ergeben haben.

Aufhebung der Gesellschaftsteuer

Die Gesellschaftsteuer wird zum 1. Januar 2009 abgeschafft. Dies hat zur Folge, dass das allgemeine System der Registrierungssteuern auf alle Vorgänge anwendbar sein wird, die zuvor in den Gültigkeitsbereich der Gesellschaftsteuer gefallen sind.

Gemäß dem neuen Gesetz wurden die Regelungen zu den Registrierungssteuern wie folgt modifiziert:

- Einführung einer fixen Registrierungssteuer in Höhe von EUR 75 (im ursprünglichen Gesetzesentwurf zwischen EUR 50 and EUR 100 vorgesehen) für alle Vorgänge, bei denen luxemburgische Gesellschaften involviert sind (d.h. bei Gesellschaftsgründungen, Änderung in der Gesellschaftsatzung oder bei Sitzverlegungen nach Luxemburg);

¹ Der Staatsrat muss noch bestätigen, dass keine zweite Anhörung im Parlament erforderlich ist.

- Erhebung einer proportionalen Registrierungssteuer in Höhe von 0,5%² (anstatt der im ursprünglichem Antrag vorgesehenen 1,2%) auf in Luxemburg belegene Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, wenn bei deren Einbringung in eine andere Gesellschaft neue Gesellschaftsanteile gewährt werden. Bei einer Einbringung, die durch andere Mittel vergütet wird, werden die Gesellschaftsanteile einer proportionalen Registrierungssteuer in Höhe von 6% sowie einer Umschreibungssteuer in Höhe von 1% unterworfen. Jedoch kann der Transfer von Grundvermögen im Rahmen einer Umstrukturierung einer Kapitalgesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen von jeglichen Registrierungssteuern befreit werden.

Des Weiteren liefert das Gesetz eine Klarstellung bestimmte Prinzipien und Begriffe (d.h. Definition von Gesellschaftsanteilen – „droits sociaux“; Klassifizierung der Absorption einer 100%-igen Tochtergesellschaft als betriebliche Umstrukturierung).

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass das Gesetz keine speziellen Regelungen zu den Konsequenzen der Abschaffung der Gesellschaftsteuer in Hinblick auf eine innerhalb von fünf Jahren mögliche Nachversteuerung („claw back“) beinhaltet. Die Kommentare zum Gesetzesentwurf weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Gesellschaftsteuer keine Anwendung finden wird, es sei denn, der die Steuer begründende Vorgang ereignet sich noch vor dem 1. Januar 2009.

Gemäß den Kommentaren zum Gesetzesentwurf wollte der Gesetzgeber sicherstellen, dass der Steuerzahler durch die Abschaffung der Gesellschaftsteuer und Wiedereinführung der allgemeinen Registrierungssteuern entlastet wird. Dies wird grundsätzlich durch das neue Recht erreicht.

² Obwohl die Kommentare zu dem Gesetzesentwurf auf einen Steuersatz von 0,6% hinweisen, gehen wir auf Grund des Gesetzeswortlauts davon aus, dass ein Steuersatz von 0,5% anwendbar sein wird.

Contacts

For further information, please contact the PricewaterhouseCoopers Luxembourg Tax experts:

Kerstin Thinnes

Partner

+352 49 48 48-25 37

kerstin.thinnes@lu.pwc.com

Begga Sigurdardottir

Direktor

+352 49 48 48-31 94

begga.sigurdardottir@lu.pwc.com

PricewaterhouseCoopers

400, route d'Esch, B.P. 1443

L-1014 Luxembourg

Telephone +352 49 48 48-1

Facsimile +352 49 48 48-2900

PricewaterhouseCoopers cannot be held liable for mistakes, omissions, or for possible results obtained further to the use of this document, which is issued for information purposes only. No reader should act on or refrain from acting on the basis of any matter contained in this publication without considering and, if necessary, taking appropriate advice upon their own particular circumstances.

© 2008 PricewaterhouseCoopers S.à r.l.. All rights reserved. PricewaterhouseCoopers refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.